

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

SATZUNG der Stadt Elmshorn zum Schutz des Baumbestandes	SATZUNG der Stadt Elmshorn zum Schutz des Baumbestandes
<p>Aufgrund des § 18 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 03.12.2020 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom xx.xx.xxxx folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:</p>
	<p>Präambel</p> <p>Die Qualität einer Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jede Bürgerin und jeden Bürger sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohnern Elmshorns beitragen. Bäumen im Stadtbild kommen dabei vielfältige Aufgaben wie ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas als auch als Lebensraumangebot für wildlebende Tiere zu. Die Stadt Elmshorn ist bestrebt, diese Wohlfahrtswirkungen von Bäumen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Nicht nur öffentliche Flächen können dazu beitragen, die Qualität der Stadt zu sichern, sondern auch die privaten Gärten. Vor diesem Hintergrund wird durch die Satzung auch die Verantwortung der privaten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Sicherung des Baumbestandes deutlich. Dabei beschränkt sich die Baumschutzsatzung Elmshorns auf den Bereich, der bei privaten und ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken vom öffentlichen Bereich wahr-</p>

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

	nehmbar ist, also auf die Vorgärten. Dadurch soll die freie Gestaltungsmöglichkeit des nicht öffentlichen Wohnbereiches – mit wenigen Ausnahmen - weiterhin gewährleistet sein.
<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>Zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere den öffentlichen Raum betreffend, und zur Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas wird in der Stadt Elmshorn der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifenb) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltesc) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, insbesondere den öffentlichen Raum betreffend; sowie zur Sicherung der Naherholungd) aus Gründen des Naturerlebnissese) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüterf) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarteng) als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Nature) zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas in Elmshorn unter Schutz zu stellen.
<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die durch folgende Straßen bzw. Straßenteilstücke erschlossen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die durch folgende Straßen bzw. Straßenteilstücke erschlossen</p>

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

werden: Achtern Ollerloh Achterskamp Adenauerdamm 1, 2, 60, 77, 87-99 Adolfstraße Adolph-Kolping-Straße Agnes-Karll-Allee Ahornweg Albert-Hirsch-Straße Albert-Johannsen-Straße Albert-Schweitzer-Straße Alma-Mahler-Weg Alter Markt Alter Steig Am Bleichgraben 2 - 12 Am Butterberg Am Deich 1- 29, 2 - 6 Am Dornbusch Am Düwelsknick Am Eiskeller Am Erlengrund 1-37, 2-32 Am Fischteich Am Fliederbusch Am Friedhof 3 - 5, 10 - 31 Am Fuchsberg 1 - 7 Am Moorgraben Am Probstfeld Am Raaer Moor Am Wischhof	werden: Achtern Ollerloh Achterskamp Adenauerdamm 1, 2, 60, 77, 87 – 99 Adolfstraße Adolph-Kolping-Straße Agnes-Karll-Allee Ahornweg Albert-Hirsch-Straße Albert-Johannsen-Straße Albert-Schweitzer-Straße Alma-Mahler-Weg Alter Markt Alter Steig Am Bleichgraben 2 – 12 Am Butterberg Am Deich 1 – 29, 2 – 6 Am Dornbusch Am Düwelsknick Am Eiskeller Am Erlengrund 1 – 37, 2 – 32 Am Fischteich Am Fliederbusch Am Friedhof 3 – 5, 10 – 31 Am Fuchsberg 1 – 7 Am Moorgraben Am Probstfeld Am Raaer Moor Am Wischhof
--	---

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Amandastraße
Amselstraße
An der Bahn
An der Kämpe
An der Oberau
An der Ost-West-Brücke
Anne-Frank-Straße
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
Ansgarstraße
Apenrader Straße
August-Bebel-Platz

Bachstraße
Bauerweg
Beethovenstraße
Bei der Alten Mühle
Bei der Alten Post
Berliner Straße
Bertha-von-Suttner-Straße
Bertolt-Brecht-Ring
Beselerstraße
Besenbeker Straße
Besenheide
Bettina-von-Arnim-Straße
Bi de Möhl
Bi de Schünkoppel
Biernatzkistraße
Binsenweg
Birkenweg

Amandastraße
Amselstraße
An der Bahn
An der Kämpe
An der Oberau
An der Ost-West-Brücke
Anne-Frank-Straße
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße
Ansgarstraße
Apenrader Straße
August-Bebel-Platz

Bachstraße
Bauerweg
Beethovenstraße
Bei der Alten Mühle
Bei der Alten Post
Berliner Straße
Bertha-von-Suttner-Straße
Bertolt-Brecht-Ring
Beselerstraße
Besenbeker Straße
Besenheide
Bettina-von-Arnim-Straße
Bi de Möhl
Bi de Schünkoppel
Biernatzkistraße
Binsenweg
Birkenweg

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Bismarckstraße
Blücherstraße
Bockelpromenade 20 - 60
Bokholter Ring
Bookhorstweg 1 - 25, 2 - 52
Bornhöftstraße Brahmsstraße
Breslauer Straße
Buchenweg
Bullendorfer Weg (südliche Straßenseite)
Burdiekstraße
Bussardweg

Carl-Zeiss-Straße
Carlo-Schmid-Weg
Catharinenstraße
Chemnitzstraße
Christa-Wehling-Weg
Christian-Junge-Straße 1
Clara-Schumann-Weg
Claus-Hinrich-Dieck-Straße

Dachsweg
Daimlerstraße
Damm
Danziger Straße
Deepentwiete
Dehlerweg
Deichstraße
Dethlefsenstraße

Bismarckstraße
Blücherstraße
Bockelpromenade 20 – 60
Bokholter Ring
Bookhorstweg 1 – 25, 2 – 52
Bornhöftstraße Brahmsstraße
Breslauer Straße
Buchenweg
Bullendorfer Weg (südliche Straßenseite)
Burdiekstraße
Bussardweg

Carl-Zeiss-Straße
Carlo-Schmid-Weg
Catharinenstraße
Chemnitzstraße
Christa-Wehling-Weg
Christian-Junge-Straße 1
Clara-Schumann-Weg
Claus-Hinrich-Dieck-Straße

Dachsweg
Daimlerstraße
Damm
Danziger Straße
Deepentwiete
Dehlerweg
Deichstraße
Dethlefsenstraße

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Diamantstraße
Diertgahren
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dohrmannweg
Dorothea-Erxleben-Straße
Drosselkamp
Dünenweg

Eckermannstraße
Eichenkamp
Eichhörnchenweg
Eichstraße
Elbinger Straße
Ellerndamm
Elisabeth-Selbert-Straße
Emil-Nolde-Straße
Erhardweg
Erich-Ollenhauer-Weg 1 - 29, 2 – 6
Ernst-Abbe-Straße
Ernst-Barlach-Straße
Ernst-Behrens-Straße
Esmarchstraße

Falkenweg
Fanny-Mendelssohn-Straße
Fasanenweg
Fehrsstraße
Feldstraße

Diamantstraße
Diertgahren
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dohrmannweg
Dorothea-Erxleben-Straße
Drosselkamp
Dünenweg

Eckermannstraße
Eichenkamp
Eichhörnchenweg
Eichstraße
Elbinger Straße
Ellerndamm
Elisabeth-Selbert-Straße
Emil-Nolde-Straße
Erhardweg
Erich-Ollenhauer-Weg 1 – 29, 2 – 6
Ernst-Abbe-Straße
Ernst-Barlach-Straße
Ernst-Behrens-Straße
Esmarchstraße

Falkenweg
Fanny-Mendelssohn-Straße
Fasanenweg
Fehrsstraße
Feldstraße

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Ferdinand-Hanssen-Weg	Ferdinand-Hanssen-Weg
Finaleweg	Finaleweg
Finkenstieg	Finkenstieg
Fischerweg	Fischerweg
Flamweg	Flamweg
Florapromenade	Florapromenade
Förstkamp	Förstkamp
Franz-Marc-Straße	Franz-Marc-Straße
Friedensallee 1 - 37, 2 - 68, 92 - 110	Friedensallee 1 – 37, 2 – 68, 92 – 110
Friedenstraße	Friedenstraße
Friedrich-Engels-Straße	Friedrich-Engels-Straße
Friedrich-Naumann-Weg	Friedrich-Naumann-Weg
Fritz-Erler-Weg	Fritz-Erler-Weg
Fritz-Reuter-Straße	Fritz-Reuter-Straße
Fritz-Straßmann-Straße	Fritz-Straßmann-Straße
Fritz-Thiedemann-Weg	Fritz-Thiedemann-Weg
Fröbelstraße	Fröbelstraße
Fuchsberger Allee 5 - 15, 4 - 40	Fuchsberger Allee 5 – 15, 4 – 40
Fuchsberger Damm	Fuchsberger Damm
Gärtnerstraße	Gärtnerstraße
Gartenweg	Gartenweg
Geelbeksdamm 1 - 51, 2, 44 - 62	Geelbeksdamm 1 – 51, 2, 44 – 62
Gerberstraße	Gerberstraße
Gerhardstraße	Gerhardstraße
Gerhard-Schröder-Straße	Gerhard-Schröder-Straße
Gerlingweg	Gerlingweg
Geschwister-Scholl-Straße	Geschwister-Scholl-Straße
Ginsterweg	Ginsterweg

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Godewindweg Goethestraße	Godewindweg Goethestraße
Goldbekstraße Gooskamp Gorch-Fock-Straße Grenzweg (östliche Seite) Grönlandstraße Grüppfotsgang Gustav-Heinemann-Straße	Goldbekstraße Gooskamp Gorch-Fock-Straße Grenzweg (östliche Seite) Grönlandstraße Grüppfotsgang Gustav-Heinemann-Straße
Habichtweg Haderslebener Straße Hafenstraße Haferkamp Hainholter Ohr Hainholz Hainholzer Damm Hainholzer Schulstraße Hamburger Straße 1 - 211, 2 – 190 Hamsterweg Hans-Böckler-Straße Hasenbusch 1 - 37, 36, 50, 52 Hebbelplatz Hebbelstraße Hedwig-Kreutzfeldt-Weg Heidkamp Heidkoppelweg 3 - 19, 2 - 12 Heidmühlenweg	Habichtweg Haderslebener Straße Hafenstraße Haferkamp Hainholter Ohr Hainholz Hainholzer Damm Hainholzer Schulstraße Hamburger Straße 1 – 211, 2 – 190 Hamsterweg Hans-Böckler-Straße Hasenbusch 1 – 37, 36, 50, 52 Hebbelplatz Hebbelstraße Hedwig-Kreutzfeldt-Weg Heidkamp Heidkoppelweg 3 – 19, 2 – 12 Heidmühlenweg

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Hauschildt-Straße
Heinrich-Hertz-Straße 1, 7, 4 - 12 a, 16 - 32, 32 a
Heinrich-von-Brentano-Weg
Heinrich-Wagner-Straße
Heinrichstraße
Helene-Wessel-Straße
Helgoländer Straße
Henri-Dunant-Ring
Hermann-Ehlers-Weg
Hermann-Sudermann-Allee
Hermann-Weyl-Straße
Hermelinweg
Heussweg
Hintersteig
Hinterstraße
Högertwiete
Höselweg
Hogenkamp
Holstenplatz
Holstenstraße
Holunderstraße
Holzweg
Hoyestraße

Illtisweg
Ingeborg-Bachmann-Weg
Ingwer-Paulsen-Straße
Irena-Sendler-Straße

Heinrich-Böll-Straße
Heinrich-Hauschildt-Straße
Heinrich-Hertz-Straße 1, 7, 4 – 12 a, 16 – 32, 32 a
Heinrich-von-Brentano-Weg
Heinrich-Wagner-Straße
Heinrichstraße
Helene-Wessel-Straße
Helgoländer Straße
Henri-Dunant-Ring
Hermann-Ehlers-Weg
Hermann-Sudermann-Allee
Hermann-Weyl-Straße
Hermelinweg
Heussweg
Hintersteig
Hinterstraße
Högertwiete
Höselweg
Hogenkamp
Holstenplatz
Holstenstraße
Holunderstraße
Holzweg
Hoyestraße

Illtisweg
Ingeborg-Bachmann-Weg
Ingwer-Paulsen-Straße
Irena-Sendler-Straße

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Jahnstraße
Johannesstraße
Jündewatter Straße

Jürgenstraße
Julius-Leber-Straße
Justus-von-Liebig-Straße

Käppen-Meyn-Platz
Käthe-Kollwitz-Platz
Käthe-Mensing-Straße
Kalberhörn
Kaltenhof 1 - 33, 2 - 36, 40 - 50, 70
Kaltenweide 5-22, 243, 247-263, 2-204, 224, 228-260
Kantstraße
Karl-Carstens-Ring
Karl-Ernst-Levy-Weg
Karlsbader Straße
Kiefernweg
Kielöhr
Kirchenstraße
Klaus-Groth-Promenade 2-28, 44, 44a, 9-19, 41-45a
Klein Nordender Weg 1 - 17
Kleine Gärtnerstraße 9
Kleiststraße
Klostersande
Köhnholz 1 - 55, 2 - 118
Köllner Chaussee

Jahnstraße
Johannesstraße
Jündewatter Straße

Jürgenstraße
Julius-Leber-Straße
Justus-von-Liebig-Straße

Käppen-Meyn-Platz
Käthe-Kollwitz-Platz
Käthe-Mensing-Straße
Kalberhörn
Kaltenhof 1 – 33, 2 – 36, 40 – 50, 70
Kaltenweide 5 – 22, 243, 247 – 263, 2 – 204, 224, 228 – 260
Kantstraße
Karl-Carstens-Ring
Karl-Ernst-Levy-Weg
Karlsbader Straße
Kiefernweg
Kielöhr
Kirchenstraße
Klaus-Groth-Promenade 2 – 28, 44, 44a, 9 – 19, 41 – 45a
Klein Nordender Weg 1 – 17
Kleine Gärtnerstraße 9
Kleiststraße
Klostersande
Köhnholz 1 – 55, 2 – 118
Köllner Chaussee

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Königsberger Straße Königstraße Kolberger Straße Konrad-Struve-Straße Koppeldamm Krückauweg Krumme Straße Kurt-Tucholsky-Weg Kurt-Wagener-Straße	Königsberger Straße Königstraße Kolberger Straße Konrad-Struve-Straße Koppeldamm Krückauweg Krumme Straße Kurt-Tucholsky-Weg Kurt-Wagener-Straße
Lange Straße Langelohe Langenmoor Lehmhörn Lehmkuhlen Lerchenstraße 73 - 79, 60 Lessingstraße Lieth 1 - 59, 2 - 74 Liether Feldstraße 1-33, 33a-c, 2-34, 34a Liethmoor 1 - 53, 2 - 62 Liliencronstraße Lindenstraße Lise-Meitner-Straße Lönsweg Lornsenstraße Louis-Mendel-Straße Louise-Schroeder-Straße Ludwig-Meyn-Straße Luise-Schenck-Weg	Lange Straße Langelohe Langenmoor Lehmhörn Lehmkuhlen Lerchenstraße 73 – 79, 60 Lessingstraße Lieth 1 – 59, 2 – 74 Liether Feldstraße 1 – 33, 33a – c, 2 – 34, 34a Liethmoor 1 – 53, 2 – 62 Liliencronstraße Lindenstraße Lise-Meitner-Straße Lönsweg Lornsenstraße Louis-Mendel-Straße Louise-Schroeder-Straße Ludwig-Meyn-Straße Luise-Schenck-Weg

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Lütt Bookhorstweg 1 – 9	Lütt Bookhorstweg 1 – 9
Lupinenweg	Lupinenweg
Maashödentwiete	Maashödentwiete
Margarethenstraße	Margarethenstraße
Maria-Dettmann-Weg	Maria-Dettmann-Weg
Marie-Curie-Straße	Marie-Curie-Straße
Marie-Juchacz-Straße	Marie-Juchacz-Straße
Marktstraße	Marktstraße
Martin-Niemöller-Straße	Martin-Niemöller-Straße
Mathilde-Röben-Straße	Mathilde-Röben-Straße
Matthias-Kahlke-Promenade	Matthias-Kahlke-Promenade
Matthias-Kruse-Straße	Matthias-Kruse-Straße
Max-Beckmann-Platz	Max-Beckmann-Platz
Max-Liebermann-Straße	Max-Liebermann-Straße
Max-Planck-Straße	Max-Planck-Straße
Max-Slevogt-Straße	Max-Slevogt-Straße
Mehlbeerenweg	Mehlbeerenweg
Meisenweg	Meisenweg
Melkstroot	Melkstroot
Memeler Straße	Memeler Straße
Meteorstraße	Meteorstraße
Mildred-Scheel-Weg	Mildred-Scheel-Weg
Mittelskamp	Mittelskamp
Mittelweg	Mittelweg
Moltkestraße	Moltkestraße
Mommsenstraße	Mommsenstraße
Moorbekring	Moorbekring
Moordamm	Moordamm
Morthorststraße	Morthorststraße

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Mozartstraße
Mühlendamm
Mühlenkamp
Mühlenstraße

Neue Straße
Neukoppel
Nibelungenring
Niedernmoorstraße
Nordender Weg 1 - 19, 2 - 24 b
Norderstraße
Nordufer

Olekamp
Ollerlohstraße 1 - 27 d, 2 - 76
Ollnsstraße
Op de Högt 1 - 55, 2 - 22
Op de Loh
Op'n Knüll
Osterfeld
Ostlandring
Otto-Hahn-Straße

Panjestraße
Papenhöhe 1, 159 - 169, 14, 18, 158 - 172
Pappelweg
Parallelstraße
Parkweg

Mozartstraße
Mühlendamm
Mühlenkamp
Mühlenstraße

Neue Straße
Neukoppel
Nibelungenring
Niedernmoorstraße
Nordender Weg 1 – 19, 2 – 24 b
Norderstraße
Nordufer

Olekamp
Ollerlohstraße 1 – 27 d, 2 – 76
Ollnsstraße
Op de Högt 1 – 55, 2 – 22
Op de Loh
Op'n Knüll
Osterfeld
Ostlandring
Otto-Hahn-Straße

Panjestraße
Papenhöhe 1, 159 – 169, 14, 18, 158 – 172
Pappelweg
Parallelstraße
Parkweg
Paula-Modersohn-Becker-Weg

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Paula-Modersohn-Becker-Weg	Paul-Junge-Straße
Paul-Junge-Straße	Paul-Klee-Straße
Paul-Klee-Straße	Paul-Löbe-Weg
Paul-Löbe-Weg	Peltzerberg
Peltzerberg	Peter-Boldt-Straße
Peter-Boldt-Straße	Peter-Kölln-Straße
Peter-Kölln-Straße	Peter-Meyn-Straße
Peter-Meyn-Straße	Peterstraße
Peterstraße	Philosophenweg
Philosophenweg	Platanenweg
Platanenweg	Plinkstraße 29 – 139, 22 – 58 c, 72 – 80
Plinkstraße 29 - 139, 22 - 58 c, 72 - 80	Probstendamm
Probstendamm	Querweg
Querweg	Raboisestraße
Raboisestraße	Ramskamp 1 a, 1 – 17, 29 – 87, 93 – 105, 2 a, 2 – 24, 54, 58 – 70, 96 – 104
Ramskamp 1 a, 1 - 17, 29 - 87, 93 - 105, 2 a, 2 - 24, 54, 58 - 70, 96 - 104	Rantzauweg
Rantzauweg	Reeperbahn
Reeperbahn	Rehmkestraße
Rehmkestraße	Rehstieg
Rehstieg	Reichenstraße
Reichenstraße	Reinhold-Maier-Weg
Reinhold-Maier-Weg	Reinhold-Jürgensen-Platz
Reinhold-Jürgensen-Platz	Rethfeld
Rethfeld	Rethfelder Ring
Rethfelder Ring	Rethfelder Straße
Rethfelder Straße	Retinastraße
Retinastraße	Reventlowstraße
Reventlowstraße	Richard-Drews-Weg
Richard-Drews-Weg	

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Ringstraße Robbenschlägerweg Robert-Bosch-Straße Roggenweg Roonstraße Rosenstraße Rudolf-Diesel-Straße Rudolf-Maaßen-Weg Saarlandhof Sägeberg Sandberg Sandhöhe Schanzenstraße Schauenburgerstraße Schilfweg Schillerstraße Schinkelstraße Schleusengraben Schloßstraße Schlurrehm Schneiderkamp Schönaich-Carolath-Straße Schooltwiete Schubertstraße Schulstraße Schumacherstraße Sibirien 1 - 21, 2 - 6 Sonneck	Ringstraße Robbenschlägerweg Robert-Bosch-Straße Roggenweg Roonstraße Rosenstraße Rudolf-Diesel-Straße Rudolf-Maaßen-Weg Saarlandhof Sägeberg Sandberg Sandhöhe Schanzenstraße Schauenburgerstraße Schilfweg Schillerstraße Schinkelstraße Schleusengraben Schloßstraße Schlurrehm Schneiderkamp Schönaich-Carolath-Straße Schooltwiete Schubertstraße Schulstraße Schumacherstraße Sibirien 1 – 21, 2 – 6 Sonneck
---	---

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Spargelweg
Sperberweg
Spitzweg
Stargarder Straße
Steindamm
Stettiner Straße
Stormstraße
Straatkoppel 1 - 9, 2 - 32
Strawinskystraße
Stubbenhuk
Süderstraße
Südufer
Talkline-Platz
Teichweg
Thomas-Mann-Straße
Tilsiter Weg
Timm-Kröger-Straße
Tondernstraße
Turnstraße

Uferkamp
Uhlenhorst
Ulmenweg

Von-Aspern-Straße
Vordersteig
Vormstegen
Voßkuhlen 1 - 7, 2 - 8

Spargelweg
Sperberweg
Spitzweg
Stargarder Straße
Steindamm
Stettiner Straße
Stormstraße
Straatkoppel 1 – 9, 2 – 32
Strawinskystraße
Stubbenhuk
Süderstraße
Südufer
Talkline-Platz
Teichweg
Thomas-Mann-Straße
Tilsiter Weg
Timm-Kröger-Straße
Tondernstraße
Turnstraße

Uferkamp
Uhlenhorst
Ulmenweg

Von-Aspern-Straße
Vordersteig
Vormstegen
Voßkuhlen 1 – 7, 2 – 8

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

Wacholderweg Waldweg 1 - 11, 2 - 28 Walfängerstraße Wasserstraße 1 - 23, 2 - 12 Weberstraße Wedenkamp Weidenstraße Wenzel-Hablik-Straße Werner-von-Siemens-Straße Westerstraße 1 - 19, 2 - 126 Wiesengrund Wilhelm-Busch-Weg Wilhelm-Eckmann-Weg Wilhelmstraße 1-51, 59, 67-71, 71a-c, 6-62 Wilhelmshöhe Wisch 20, 28 - 30 Wittenberger Straße Wrangelpromenade 1 - 97 b, 4 - 100	Wacholderweg Waldweg 1 – 11, 2 – 28 Walfängerstraße Wasserstraße 1 – 23, 2 – 12 Weberstraße Wedenkamp Weidenstraße Wenzel-Hablik-Straße Werner-von-Siemens-Straße Westerstraße 1 – 19, 2 – 126 Wiesengrund Wilhelm-Busch-Weg Wilhelm-Eckmann-Weg Wilhelmstraße 1 – 51, 59, 67 – 71, 71a – c, 6 – 62 Wilhelmshöhe Wisch 20, 28 – 30 Wittenberger Straße Wrangelpromenade 1 – 97 b, 4 – 100
Zeppelinplatz Zum Horster Graben Zum Krückaupark Zur Heidmühle Zur Schlangenu	Zeppelinplatz Zum Horster Graben Zum Krückaupark Zur Heidmühle Zur Schlangenu
(2) Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 durch Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft an der dem Geltungsbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zugewandten Seite der Umrandung. Die Karte kann im Rat-	(2) Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 durch Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft an der dem Geltungsbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zugewandten Seite der Umrandung. Die Karte kann im Rat-

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

haus der Stadt Elmshorn während der Dienstzeit eingesehen werden.
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm (etwa 23 cm Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 cm beträgt, wobei der stärkste Stamm mindestens 40 cm Umfang (etwa 13 cm Stammdurchmesser) haben muss. Eiben und Stechpalmen sind bereits ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm (etwa 13 cm Stammdurchmesser) geschützt. Außerdem sind die Bäume geschützt, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder neu zu pflanzen sind oder als Ersatzpflanzungen (§ 7 Abs. 2) gelten.

(4) Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind:

- Obstbäume mit Ausnahme von Nussbäumen
- verkäufliche Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
- Bäume auf Kleingartenparzellen
- Pappeln, Fichten und Birken
- Bäume, die auf ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken, nicht in den Vorgärten stehen.

Definition Vorgarten:

Nicht überbauter Grundstücksstreifen zwischen Hauptgebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen (halböffentlicher Übergangsbereich). Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks- / Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (siehe auch nachfolgende Prinzipskizzen).

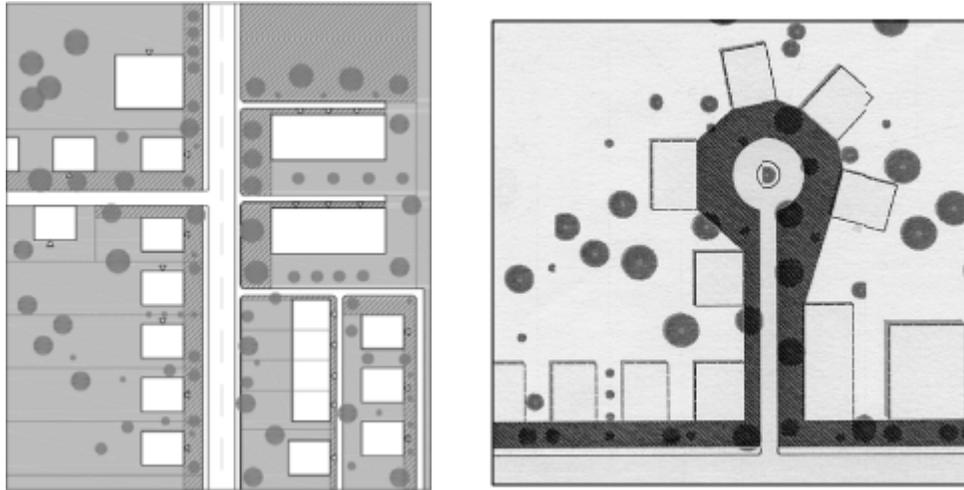
haus der Stadt Elmshorn während der Dienstzeit eingesehen werden.
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn



§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm (etwa 23 cm Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 cm beträgt, wobei der

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

stärkste Stamm mindestens 40 cm Umfang (etwa 13 cm Stammdurchmesser) haben muss. Eiben und Stechpalmen sind bereits ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm (etwa 13 cm Stammdurchmesser) geschützt.

Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind:

- Obstbäume mit Ausnahme von Nussbäumen,
- verkäufliche Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- Bäume auf Kleingartenparzellen,
- Pappeln, Fichten und Birken,
- als Sichtschutz gepflanzte und heckenmäßig gepflegte Nadelgehölze entlang von Grundstücksgrenzen, mit Ausnahme von Eiben,
- Bäume, die auf ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken, nicht in den Vorgärten stehen.

Definition Vorgarten:

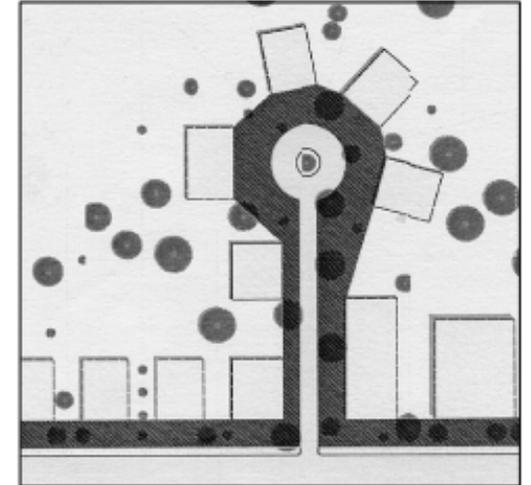
Nicht überbauter Grundstücksstreifen zwischen Hauptgebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen (halböffentlicher Übergangsbereich). Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstück-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (siehe auch nachfolgende Prinzipskizzen).

SYNOPSE

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn



(2) Die Satzung gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie für Bäume, die nach anderen Vorschriften des Landnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1

a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,

b) für Bäume die nach § 10 Abs. 2 oder § 11 als Ersatzpflanzungen gelten,

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

	<p>c) für ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Bäume im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 9 Landesnaturschutzgesetz. Bäume sind ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend, wenn sie die Eigenart des Landschafts- oder Ortsbildes wesentlich mitgestalten und ihre Fällung als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Landschafts- oder Ortsbild empfunden wird. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen wie zum Beispiel herausragende Solitärbäume können aber unabhängig vom Stammumfang ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Schutzbestimmungen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Geschützte Bäume sind vielmehr zu pflegen und zu erhalten.</p> <p>(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere</p> <p>1. das Befestigen der Bodendecke mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbote</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Geschützte Bäume sind vielmehr zu pflegen und zu erhalten.</p> <p>(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten (Din18920). Als Schädigungen gelten insbesondere</p> <p>1. das Befestigen der Bodendecke mit Asphalt, Beton, Pflaster oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke</p>

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

<p>2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,</p> <p>3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie z. B. Streusalz und Öle,</p> <p>4. das Beschädigen der Rinde,</p> <p>5. das Verdichten des Bodens durch Beparken o. Ä.</p> <p>(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.</p> <p>(4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Bei einer fachgerechten Pflege sind die Vorgaben nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zugrunde zu legen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen</p> <p>3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie z. B. Streusalz und Öle,</p> <p>4. das Beschädigen der Rinde,</p> <p>5. das Verdichten des Bodens durch Beparken o. Ä,</p> <p>6. die über die in der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) hinausgehenden „schonenden Form- und Pflegeschnitte“</p> <p>(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.</p>
---	---

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

(5) Abs. 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die auf andere Weise nicht durchgeführt werden können (z. B. Bau von Straßen und Wegen, Verlegung und Wartung von Leitungen). Die Beeinträchtigungen geschützter Bäume sind dabei auf das zur Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Stadt Elmshorn ist im Vorwege über jede geplante Maßnahme zu informieren.

§ 5

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. Fachgerechte Pflegemaßnahmen an Bäumen. Bei einer fachgerechten Pflege sind die Vorgaben nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zugrunde zu legen,
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen) sind einzuhalten,
3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Diese sind der in § 9 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Beeinträchtigungen geschützter Bäume sind dabei auf das zur

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

	Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Stadt Elmshorn ist im Vorwege über jede geplante Maßnahme zu informieren.
<p style="text-align: center;">§ 4 Duldung von Erhaltungsmaßnahmen</p> <p>Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte hat Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die auf Kosten Dritter an geschützten Bäumen vorgenommen werden, zu dulden, falls ihr oder ihm selbst die Durchführung dieser Maßnahmen nicht zugemutet werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Duldung von Erhaltungsmaßnahmen</p> <p>Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte hat Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die auf Kosten Dritter an geschützten Bäumen vorgenommen werden, zu dulden, falls ihr oder ihm selbst die Durchführung dieser Maßnahmen nicht zugemutet werden kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze), auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

<p>4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder</p> <p>5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehiebs),</p> <p>6. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Grundstück verpflanzt werden kann. Das Gutachten über die Beratung ist dem Amt für Stadtentwicklung zur Prüfung vorzulegen;</p> <p>und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.</p>	<p>erhalten werden können,</p> <p>4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder</p> <p>5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehiebs),</p> <p>6. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Grundstück verpflanzt werden kann. Das Gutachten über die Beratung ist dem Amt für Stadtentwicklung zur Prüfung vorzulegen;</p> <p>und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Befreiungen</p> <p>Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten nach § 4 erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

	<p>Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Antragsunterlagen und zuständige Behörde</p> <p>(1) Eine Ausnahme ist beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Elmshorn schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.</p> <p>(2) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher sowie eine Dritte oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Nießbraucherin oder des Nießbrauchers.</p> <p>(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume mittel- oder unmittelbar betroffen sind.</p> <p>(4) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Darüber hinaus muss die untere Naturschutzbehörde zustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Antragsunterlagen und zuständige Behörde</p> <p>(1) Eine Ausnahme ist beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Elmshorn schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.</p> <p>(2) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher sowie eine Dritte oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Nießbraucherin oder des Nießbrauchers.</p> <p>(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume mittel- oder unmittelbar betroffen sind.</p> <p>(4) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Darüber hinaus muss die untere Naturschutzbehörde zustimmen.</p>

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.</p> <p>(2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes angemessenen Ersatz zu pflanzen. Die Auflage gilt dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann von der Stadt Elmshorn auferlegt werden, statt der Ersatzpflanzung eine Zahlung eines dem Wert der Ersatzpflanzung entsprechenden Geldbetrages an die Stadt zu leisten.</p> <p>(3) Für jeden gefälltten Baum ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, zu pflanzen.</p> <p>(4) Hat die Stadt Elmshorn der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt, statt der Ersatzpflanzung eine Ersatzzahlung vorzunehmen, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegepauschale von 35% des Nettoerwerbspreises.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Die Ausnahme und die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.</p> <p>(2) Mit der Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 oder der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes angemessenen Ersatz zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Auflage gilt dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann von der Stadt Elmshorn auferlegt werden, statt der Ersatzpflanzung eine Zahlung eines dem Wert der Ersatzpflanzung entsprechenden Geldbetrages an die Stadt zu leisten.</p> <p>(3) Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm jeden zu fällenden Baumes ist ein standortgerechter Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen zu pflanzen und zu erhalten. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu verlangen.</p> <p>(4) Hat die Stadt Elmshorn der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt, statt der Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung vorzunehmen, bemisst sich die Höhe der Zahlung nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich ei-</p>

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

<p>(5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.</p>	<p>ner Pflanz- und Pflegepauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.</p> <p>(5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Folgenbeseitigung</p> <p>Wer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder zerstört, ist zur Folgenbeseitigung oder zur Ersatzpflanzung verpflichtet.</p> <p>Dabei ist je angefangene 10 cm Stammdurchmesser eines entfernten Baumes (§ 2 Abs. 3) ein Ersatzbaum zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann von der Stadt ein angemessener Geldbetrag verlangt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Geldzahlung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2,5 sowie 6 und nach § 5 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vorlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Folgenbeseitigung</p> <p>Wer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume im Sinne des § 3 beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert ist verpflichtet, die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen und im Falle einer Beseitigung oder einer erforderlichen Fällung des Baumes Ersatz zu pflanzen.</p> <p>Dabei ist je angefangene 10 cm Stammdurchmesser eines entfernten Baumes (§ 3 Abs. 1) ein Ersatzbaum zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann von der Stadt ein angemessener Geldbetrag verlangt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Geldzahlung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1,2,5 oder 6 und nach § 5 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vorlagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu</p>

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

50.000 € geahndet werden.	50.000 € geahndet werden.
<p style="text-align: center;">§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Stadtentwicklung – zulässig. Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vor- und Zunameb) Anschrift des Antragstellersc) Telefonnummer und evtl. E-Mail-Adressed) Angaben zu Bäumen (Standort, Zustand)e) ggfs. Vor- und Zuname sowie Adresse des Eigentümers <p>(2) Die Daten werden aus Katasterunterlagen, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Stadtentwicklung und Umwelt – zulässig. Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vor- und Zunameb) Anschrift des Antragstellersc) Telefonnummer und evtl. E-Mail-Adressed) Angaben zu Bäumen (Standort, Zustand)e) ggfs. Vor- und Zuname sowie Adresse des Eigentümers <p>(2) Die Daten können zusätzlich aus Katasterunterlagen und Bauakten erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p>

SYNOPSIS

Mögliche Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
Änderungen sind farblich unterlegt



Elmshorn

<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig werden die Satzungen der Stadt Elmshorn zum Schutz des Baumbestandes vom 08.07.1998 (Ursprungssatzung) sowie vom 26.02.1999, 29.10.2009, 29.06.2011 und 13.04.2018 (1. bis 4. Änderungssatzung) aufgehoben.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Elmshorn, den 16.12.2020</p> <p style="text-align: right;">Hatje Bürgermeister</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Elmshorn zum Schutz des Baumbestandes vom 16.12.2020 aufgehoben.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Elmshorn, den</p> <p style="text-align: right;">Hatje Bürgermeister</p>
--	---